

Stadt Paderborn

Bebauungsplan Nr. 58E

- Gewerbegebiet Almepark -

für das Gebiet

zwischen Unterer Frankfurter Weg, Verbindungslinien zwischen den Punkten A, B, C, Ostgrenze des Flurstücks 155, Flur 8, Gemarkung Elsen, Verbindungslinie zwischen den Punkten D, E, Nordgrenze des Flurstücks 591, Flur 1, Gemarkung Schloß Neuhaus, Verbindungslinien zwischen den Punkten F, G, H, Nordgrenze des Flurstücks 522, Flur 1, Gemarkung Schloß Neuhaus, Verbindungslinie zwischen den Punkten I, J, und der Südgrenze der Flurstücke 370, 375 Flur 1, Gemarkung Schloß Neuhaus zur Festsetzung

von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Paderborn
Schloß Neuhaus
Elsen

Maßstab 1:1000

Flur 58, 59
1
8



F E S T S E T Z U N G E N				BESTANDSANGABEN	RECHTSGRUNDLAGEN	Hinweis: Wenn bei den Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodendenkmale oder Befunde entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, Tel. 0521/124.200 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
GE* Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung (siehe textl. Festsetzung) b besondere Bauweise (offene Bauweise, jedoch Gebäude länger als 50 m zulässig) 0,8 Grundflächenzahl (1,6) Geschossflächenzahl	Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Verkehrsgrünfläche innerhalb der Straßenverkehrsfläche (nachrichtlich dargestellt) Sichtdreieck	Grünflächen Private Grünfläche Pflanzbindung (Erhaltungsgelände) für Bäume und Baumgruppen Pflanzgebiet für hochstammige heimische Laubbäume	Weitere Nutzungsarten Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschosshöhe Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschosshöhe Höhenlinie Höhenpunkt Flurgrenze Weitere Signaturen siehe DIN 18 702	§ 2 und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 753), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung; Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planmisse (Planzeichnungsverordnung 1981 - Plans V 81) vom 30. 7. 1981; § 3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253)	Textliche Festsetzungen: 1. Im Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung sind Produktionen der Grundstoffindustrie, der Bau - Steine - Erden - Industrie und der Schwermetallindustrie ausgeschlossen. 2. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als dauernd zu unterhaltende Grünfläche zu gestalten, soweit sie nicht für Nebenanlagen i. S. des § 14 Bau NVO sowie für Stellplätze in Anspruch genommen wird.	
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30. 7. 1981 Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 22. 9. 1987 Stand vom April 1985 Stadtvermessungsamt gez. Krall Stadtvermessungsdirektor	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Paderborn, den 22. 9. 1987 Der Stadtdirektor i. A. (Dienststempel) gez. Krall Stadtvermessungsdirektor	Die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 58A, 58B und 58B II Änderung werden im Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben. Der Rat der Stadt hat am 20. 12. 1984 nach § 2(1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 20. 4. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Paderborn, den 22. 9. 1987 Der Stadtdirektor i. V. gez. Köster Technischer Beigeordneter	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 7. 10. 1987 bis 9. 11. 1987 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26. 9. 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 29. 1. 1988 Der Stadtdirektor i. A. gez. Göllner Stadtverwaltungsrat	Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 10. 12. 1987 als Satzung beschlossen. Paderborn, den 29. 1. 1988 Für den Rat der Stadt gez. Schwiete Bürgermeister Für die Stadtverwaltung gez. Ferlings Stadtdirektor gez. Thöne Ratsherr gez. Köster Techn. Beigeordneter	Dieser Bebauungsplan hat nach § 11(1) BauGB zur Anzeige vorgelegen. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 8. APR. 1988 Az. 35. 21. 11 - 708/P 164 Detmold, den 8. APR. 1988 Der Regierungspräsident i. A. Dienststempel gez. Gündel	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 13. APR. 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 25. APR. 1988 Der Stadtdirektor i. V. gez. Köster Technischer Beigeordneter